

Ein Schiedspruch aus dem Jahre 1569 im Streit über die Weide auf einer Donauinsel¹

Von Ulrike Gutch

Das Staatsarchiv Landshut bewahrt einen „Schiedspruch“, den am 22. April 1569 Vertreter der herzoglich-bayerischen Regierung Straubing² mit Vertretern von Tegernheim und Donaustauf getroffen haben. Er beendete den Streit zwischen beiden Orten wegen einer Donauinsel.

Dem Schiedspruch beigegeben ist zum besseren Verständnis der Sachlage eine kolorierte vereinfachte topographische Karte³, die den Strom zeigt, der sich in zwei Arme teilt, um die rechteckige Insel zu umfassen. Die vier Himmelsrichtungen, *ORIENS*, *OCCIDENS*, *MERIDIES* und *SEPTENTRIO*, sind angegeben. Am linken unteren Rand, Himmelsrichtung Oriens, Osten, symbolisiert eine Burg⁴ auf einem Berg den Ort *Stauff* und an der rechten unteren Ecke, Occidens,

1 Staatsarchiv Landshut, Regierung Straubing (Rep. 209) A 1076. Die vom Staatsarchiv Landshut übermittelte CD, die ausgedruckte Fotokopie des Dokuments und die Übertragung in die heutige Schrift befindet sich im Tegernheimer Gemeindearchiv, Kirchstraße 11.

2 Die „Regierung in Straubing“ war für Tegernheim und Donaustauf das „Berufungsgericht“. Im Schiedspruch heißt es, *Klag und Gegendarstellung* hätten stattgefunden. Es wird auch im Schiedspruch ein Vertrag der Parteien in dieser Angelegenheit vom *Freitag nach Oswaldi* (08.08.1568) angesprochen, sieben Monate vor dem Schiedspruch vom 22.04.1569, wo sie sich im Vertrag *nachbarlich verglichen* hätten, was auf eine erste Instanz deutet. Was in jenem ersten Vertrag im Einzelnen zunächst beschlossen wurde, ergibt sich nicht aus dem Schiedspruch.

Bayern war zu dieser Zeit in vier Rentämter aufgeteilt, in jeder Hauptstadt saß eine herzogliche Regierung, die als Mittelbehörde für den Herzog Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben wahrnahm. Zu dieser Zeit regierte in Bayern Herzog Albrecht V. (1528–1579, regierte ab 1550). Die für uns selbstverständliche Gewaltentrennung gab es noch nicht.

3 Am Ende des Schiedspruchs findet sich folgende Bleistiftnotiz: *Anmerkung: 1 Plan jetzt Plansammlung 395 (in Plansammlung am 10.2.78)*. Unter der Angabe Plansammlung 395 wurde der Plan vom Staatsarchiv Landshut angefordert. Ursprünglich war der Plan Anlage und damit Teil des Schiedspruchs von 1569 gewesen.

4 Die Donaustauer Burg ist auf dieser Karte von 1569 noch als intaktes Gebäudeensemble dargestellt. Ihre Zerstörung begann im 30jährigen Krieg, als sie die Schweden im Jahre 1634 sprengten und in Brand setzten. Die Ruine wurde dann von den Donaustauern als Steinbruch für ihren Häuserbau benutzt, bis sie 1810 an Bayern und 1812 in den Besitz von Thurn und Taxis gelangte, der sie so, wie sie inzwischen geworden war, zu bewahren hatte. Heute gehört sie dem Markt Donaustauf.

Westen, eine von zwei Häusern umgebene Kirche das Dorf *Degerhaum*. Die Orte liegen Septentrio, nördlich der Donau. Der Landstreifen zwischen ihnen wird in Flussnähe als grüne Wiesen angedeutet, die in Ortsnähe in hellbraunes Feld übergehen, und der Burgberg ist als kräftig brauner Hügel gezeichnet. Auf der anderen Seite der Donau, Meridies, südlich des Flusses, symbolisiert ausschließliches Grün die dort herrschenden Wiesen. Entlang des südlichen und des östlichen Rands der Insel ist eine „Anschütt“ zu sehen, ein angeschwemmter Strand, während auf der Nord- und Westseite die Insel strandlos abrupt ins Wasser taucht. Durch die Mitte der Insel geht ein Zaun, der über die Anschütt im Süden bis an die Donau führt.

Auf der Karte sind mit Buchstaben A bis G wichtige Punkte für das Verständnis der Situation gekennzeichnet, die Legende dazu befindet sich am Ende des Schiedsspruchs (Blatt 14–15). Im heutigen Deutsch lautet sie:

Blatt 14

A: Weide und Wiese der Dorfgemeinde Tegernheim

B: Wiese des Marktes Donaustauf. Die zwei Wiesen A und B werden die Greinwiese genannt

C: Von der Anschütt an geht durch den Tegernheimer Grund ein Graben, der beim Zaun⁵ mit Schoßlingen und Gestrüpp verwachsen ist. Auf der Donaustauer Seite erweitert sich der Graben und ist mit Wasser gefüllt. Bei Hochwasser drückt das Wasser herein. Sonst kann man trockenen Fußes herumgehen.

Blatt 15

D: Ein Zaun, welcher beide Wiesen trennt, geht etwa 70 Schritt⁶ über den Graben hinaus. Jetzt ist er ganz zerstört und wird von den Stauern auch nicht mehr erhalten.

E: Die strittige Anschütt⁷ von der Alten Donau.

F: Das alte Rinnsal der Donau

G: Der Neubruch. Hier fahren die meisten Schiffe. Vor einigen Jahren war hier noch kein Wasser. Auf dem Landstreifen standen wilde Apfel- und Birnbäume und Dornensträucher.

5 Zaun, der durch die Mitte der Insel gezogen wurde, um den Tegernheimer vom Donaustauer Teil abzutrennen.

6 1 Schritt = 0,68 Meter. 70 Schritt = 47,60 Meter. Siehe Wikipedia, alte bayerische Maße, abgerufen am 14.1.2024.

7 *Anschütt*: „Vom Fluß angetriebenes Land“. Siehe Jakob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854-1961, Bd. 1, Sp. 451.



Aus dem Schiedspruch und der Karte mit Legende ergibt sich folgende Geschichte:

Seit undenklicher Zeit betrieben die Orte Donaustauf und Tegernheim eine Viehweide an der Donau im jeweiligen Gemeindebesitz. Der Zufall hatte es gewollt, dass diese zwei Allmenden nebeneinander lagen und sich als eine einzige große Wiese darstellten. Das mag ursprünglich daran gelegen haben, dass um sie herum eine natürliche Abgrenzung bestand gegen die anderen Wiesen und Felder durch einen verwahrlosten Landstreifen, der mit wilden Apfel- und Birnbäumen und Hagestauden verwachsen war, und der, da er etwas tiefer lag als das ihn umgebende Land, möglicherweise ein uralter ehemaliger Flußarm war. Donaustauer wie Tegernheimer hüteten über Generationen hinweg hier mehr oder weniger friedlich⁸ ihre Herden. Jede Seite hatte ungehinderten Zugang zu seinem Teil, denn seine „halbe Wiese“ befand sich auf seinem Gebiet, und beim Hüten blieb

8 „Mehr oder weniger“, weil Zirngibl in seinem Werk über das Obermünster berichtet, dass Äbtissin Margarethe von Sattelbogen († 1435) im Jahre 1405 den Streit zwischen Tegernheim und Donaustauf wegen der Viehweide geschlichtet habe: *Die Gemeinde Tegernheim (welcher Ort nach Obermünster grundbar ist) hatte mit Thumstauf (letzterer war damals der Stadt versetzt [verpfändet]) lang anhaltende Differenzen wegen dem Blumenbesuch [Viehweide]. Beide Teile kamen zu einem gütlichen Beilegen des Streits. Die Stadt Regensburg wählte zu ihrem Vertreter Ulrich den Trainer des Rats, und Ulrich den*

jeder auf seiner Hälfte. Der verwilderte Landstreifen bildete mit seinem dichten Strauchwuchs den Zaun um die Weide und erschwerte den Rindern und Pferden das Hinausgrasen in die außerhalb liegenden Felder und Wiesen.

Doch dann, und das war zur Zeit dieses Schiedspruchs im Jahre 1569 noch gar nicht lange her⁹, *vor etlich wenig Jahr*, erzwang sich die Donau ein Bett durch den bis dahin trockenen Landstreifen, und aus der Viehweide an der Donau war jetzt eine Insel in der Donau geworden. Der Wasserschwall fegte binnen kurzer Zeit das Strauchwerk und die verwilderten Bäume hinweg, und durch das freie neue Flussbett, „Neubuch“ genannt und in der Legende mit G bezeichnet, fuhren jetzt die Schiffe, damit war es der tiefere und kräftigere, für die Schifffahrt sicherere Flussarm. Für den drüberen Flussarm, F in der Legende, bürgerte sich die Bezeichnung „Alte Donau“ ein. Die Legende am Schluss des Schiedspruchs nennt diesen Donauarm unter F *das alte Rinnsal der Donau*, siehe oben Zitat der Legende, was ebenfalls darauf hindeutet, dass der neue Arm die Hauptmasse des Wassers führte, denn „ein Rinnsal ist kein Strom“¹⁰. Zudem hatte sich auf der Südseite, auf der Seite der „Alten Donau“, und auf der Ostseite, das ist von der Fließrichtung der Donau her gesehen „hinter“ der Insel, jeweils die *Anschütt* gebildet, der Strand aus Schwemmsand, was nur möglich ist bei ruhig fließendem Wasser.

Wenn man die Karte studiert, sieht man, dass die Donaustauffer jetzt den Schwarzen Peter hatten. Denn um auf die Weide zu gelangen, musste das Vieh nun den diesseitigen Flussarm überqueren – und zwar schwimmend.¹¹ Da wir uns 1569 der Kernphase der „kleinen Eiszeit“ nähern, mit ihren zahlreichen Nie-

Weinzierl, Kastner zu St. Klara und Bürger. Friedrich Auer, Probst des Gotteshauses und Heinrich Kastner vertraten das Münster. Als Fußnote g): Geschehen 1405 am dritten Tag nach dem Fest Peter und Paul. Es wurden die Grenzen beiderseitiger Viehweiden auf das Genaueste bestimmt. Herr Ulrich der Probst auf der Donau und Stadtkammerer, und Andre der Auer, derzeit der Stadt Regensburg Richter zu Donaustauf siegelten die Urkunde für das Obermünster, und Äbtissin Margaret und ihr Probst Friedrich der Auer die Urkunde, die für die Stadt bestimmt war (Roman ZIRGIBL, Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Äbtissinnen in Obermünster, Regensburg 1787, S. 73, 77).

Da in dieser Zeit Donaustauf an die Stadt verpfändet war, war sie Partei, weshalb nicht nur ihre Vertreter beim Vertrag anwesend waren und siegelten, sondern der Fall auch Eingang in die Gumpelzhaimer Chronik fand: 1406. *Zwischen Tegernheim und den Bürgern von Donaustauf wurde ein Streit wegen der Viehweide durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden, und von Margareth, der Aebtißin zu Ober Münster verbrieft* (Christian Gottlieb GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, Bd. 1, Vom Ursprunge Regensburgs bis 1486, Regensburg 1830, S. 364).

9 Siehe Text der Entscheidung, Blatt 15, unter G: *Der Neupruch ... ist vor etlich wenig Jahren ganz gewest. Darauf allerley wilde Opfl und Pirnbaum auch Hagstauden gestanden ...*

10 Siehe GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 7) s.v. <rinnsal>.

11 Auch im Schiedspruch wird davon gesprochen, dass das Vieh und die Rösser schwimmend die Insel erreichen. Das Wissen, dass die Tiere schwimmen können, war so selbstverständlich, dass es nur nebenbei im Text erscheint.

derschlagen, dürfte die Donau damals mindestens die Wassermenge von heute geführt haben, und die Tatsache, dass sie sich um die vormals an Land gelegene Weide herum den „Neubuch“ gerissen hatte, das heißt sich einen Weg um ein „Hindernis“ geschaffen hatte, ist Ausdruck der Wucht, mit der sie daher stürmen konnte. Von der Fließdynamik her gesehen war es so, dass diesseits, schon kurz vor dem neuen Flussarm, vielleicht einen Meter vor der Höhe der Insel ein Sog entstand, weil es hier in die Verengung des wasserstarken, geraden Arms ging, wo die Fluten wegen des höheren Drucks Tempo zulegten, also „Schuss“ bekamen. Das Tegernheimer Ufer entlang des Flusses reichte in Richtung Schwabelweis weit über die Länge der Insel hinaus, und so konnten die Tegernheimer ihr Vieh und die Rösser die Strecke hinaufführen, die gewährleistete, dass die Tiere noch in ruhiger Flut ins Wasser tauchten, in der Strömung treibend und die drübere Inselseite ansteuernd diese erreichten, ohne in den Sog des „Schusskanals“ zu geraten, und am Strand beim jenseitigen und gemächlicher fließendem Wasserarm zur Wiese emporsteigen konnten. Der Donaustauffer Grund gegenüber der Insel reichte aber nur bis zur Mitte der Insel, und das war auch die Mitte des Schusskanals. Nur bis hierher konnten die Donaustauffer ihr Vieh führen, damit es von hier aus schwimmend das Inselufer erreiche. Wegen der Strömung war es schwierig, quer hinüberzuschwimmen, weil die Tiere, sobald sie mit dem Körper ins Wasser tauchten, vom Sog erfasst wurden. Deshalb war die Strecke zu kurz, um zur Insel oder zu ihrer Ostseite mit der Anschütt zu gelangen. Das eine oder andere kräftige Tier schaffte es vielleicht, und zu Zeiten, da die Donau weniger Wasser führte, etwa in heißen Sommern, mag das auch für mehr als nur einige Rinder oder Pferde möglich gewesen sein, aber auf der Nordseite der Insel, wo kein Strand war, hätten die Tiere zur Insel direkt aus dem Schusskanal emporklettern müssen, was wohl die wenigsten Pferde oder Rinder schafften. Kurz, für Donaustauf war es jetzt ein Problem, die Insel zum täglichen Weiden des Viehs zu nutzen. Die Behauptung der Tegernheimer in der Klage, die Donaustauffer könnten die Insel wie eh und je zur Weide nutzen (siehe unten die Wiedergabe des Schiedspruchs im heutigen Deutsch), war nur Schutzbehauptung der Tegernheimer, um ihren Standpunkt zu untermauern. Das sieht man beim ersten Blick auf die Karte. Die Strecke, die die Donaustauffer Tiere hatten, um hinüberzukommen, war einfach zu kurz, und das zusätzliche Fehlen des Strandes an der Nordseite machte das Landen für die Tiere zu schwierig.

Die Donaustauffer beschlossen das einzig mögliche, wenn sie ihren Teil der Insel gebrauchen wollten, nämlich ihre Hälfte zur Heugewinnung zu nutzen. Das hieß, die Mahd herzustellen, sie zu trocknen, und das Heu jedes Mal mit Zillen zu holen, mit denen sie am östlichen Strand aus Schwemmsand, der an ihrem Inselteil lag, anlanden konnten, das Heu in Stauf auszuladen und zu verstauen. Das

war so umständlich im Vergleich zu davor, dass schon deswegen deutlich ist: Es gab keine andere Lösung, um das Wiesengrundstück noch zu gebrauchen, denn wer macht sich ohne Not die Dinge viel schwerer, als sie unbedingt sein müssen? Damit das Gras heranwachsen konnte und nicht von Tegernheimer Vieh vor der Zeit gefressen wurde, errichteten die Staufer im Jahre 1563, sechs Jahre vor dem Schiedspruch, einen Grenzzaun, C, durch die Mitte des Grundstücks, der auf der südlichen Seite der Insel über die dortige Anschütt hinweg bis zum Fluss reichte, und umzäunten ihr Inselstück auf der Ortsseite auch außenherum, mit einem Zugang für ihre Heuernten.

Mit dem Zaun begann der Streit. Ausdrücklich merken Legende und Schiedspruch an, die Wiese werde *Greinwiese*¹², ‚Streitwiese‘ gerufen, das heißt, der Hader wegen ihr hatte sich zum Zeitpunkt des Schiedspruchs bereits zu ihrem Namen verdichtet. Das Dorf begriff den Zaun als weithin sichtbaren Hinweis auf den Vorwurf, es betreibe Grasdiebstahl.

Um einigermaßen einschätzen zu können, was im Geruch, ein Dieb zu sein, in jener Zeit bedeutete, muss man wissen, dass Diebstahl ein Verbrechen war, das zu Tode ziehen konnte. Es war damals für die Menschen viel schwerer als heute, schon das tägliche Brot zu erarbeiten, geschweige denn irgendetwas, was darüber hinausging. Der Dieb aber bringt seine Opfer um ihr hart Erarbeitetes und Erspartes. Der erste Diebstahl einer Kleinigkeit wurde vom Gericht bereits mit der doppelten Summe des Werts dieser Sache bestraft, der zweite Diebstahl einer Kleinigkeit, je nachdem, mit öffentlichem Auspeitschen, Abschneiden von Ohren, Abhacken eines Fingers und Landesverweis. Schwerer Diebstahl, das ist Diebstahl verbunden mit Einbruch, zog zu Tode, wobei dem männlichen Dieb der schändliche Tod *mit dem Strang* sicher war und der Frau *der Tod zu Wasser*. Zum Vergleich sei angeführt, dass dem Mörder die ehrenvolle Hinrichtung durch das Schwert zustand.¹³ Auch der Ehrbegriff hatte einen viel höheren Stellenwert als heute. Wer „Dieb“ oder „ehelos“ gerufen wurde, war tatsächlich in seiner Ehre beschädigt, und nur durch eine erfolgreiche Klage konnte der Betreffende seine Ehre wiederherstellen.

12 *Grein* = „Zank, Hader, Streit“ (vgl. heutiges Verb *greinen*). Im Frühhochdeutschen gab es zahlreiche Komposita, wie *Greinarsch*, *Greinbart*, *Greinsack*, *Greinteufel* usw. = „Mensch, der gern zankt und streitet“. *Greinhändel* = „Streit“, *Greinwort* = „Schimpfwort“. *Greinert*, *greinsüchtig*, *greinig* = „streitsüchtig“. Siehe GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 7) s.v. <greinen>.

13 Bamberger Halsgerichtsordnung, S. 117–119 (<https://mateo-uni-mannheim.de>, abgerufen am 10.03.2024).

Den Tegernheimern den Geruch anzuhängen, Diebe zu sein, war das eine, das andere war, dass es damals gesetzlich geboten war, seine Liegenschaft zu *verrainen und versteinen*, mit Grenzen deutlich zu machen und mit Zäunen zu umgeben, um sie so gegen Diebstahl und sonstigen Schaden zu schützen. Die Eigenverantwortlichkeit für den Besitz war seit der „Bayerischen Landsordnung von 1553“¹⁴ gesetzlich verankert, wurde sie vernachlässigt, brauchte sich ein Eigentümer über Schaden an seinem Hab und Gut nicht zu beklagen. Unter diesem Gesichtspunkt handelten die Donaustauffer nur im Einklang mit dem Gesetz. Allerdings hatten sie sich nicht um das Gesetz geschert, solange die Greinwiese an Land gelegen hatte.

Kurz, die Tegernheimer fassten den Zaun als Ehrabscheidung auf, die ihrerseits eine Aktion erforderte, um ihre Unbescholtenheit wiederherzustellen. Aber sie riefen nicht das Gericht an, sondern verließen sich auf das Faustrecht, das damals noch in Schwung war, obwohl es seit dem Reichstag zu Worms im Jahre 1495 offiziell abgeschafft war, als unter dem Namen „Ewiger Landfrieden“ eine Gesetzessammlung veröffentlicht worden war. Hier war bestimmt worden, (im heutigen Deutsch) ... *dass von nun an (...) wer an den anderen Anspruch zu machen vermeine, es in Gerichten suchen solle*.¹⁵ Die Durchsetzung des Gesetzes dauerte aber, und bei so etwas Geringem wie einem vergleichsweise harmlosen Nachbarschaftsstreit, auch dem zweier Orte, wird selbst heute noch versucht, auf eigene Faust die eigenen Interessen durchzusetzen. Damals reagierte Tegernheim, indem seine Hirten und Rossbuben ihr Vieh auf der Donau flussabwärts schwimmen ließen bis zur Donaustauffer Anschütt, wo es an Land stieg, um auf dem Donaustauffer Teil der Insel zu weiden. Wenn Donaustauffer anrückten, um ihr Gras zu verteidigen, holten die Hirten das Tegernheimer Vieh auf ihre Inselseite durch Löcher, die sie in den Zaun rissen, und Stellen, wo sie ihn ganz niedertrampelten. So wollten sie „Pfänden“ verhindern. Zu Zeiten des Gerichtsvergleichs, 1569, lag der Zaun völlig darnieder, und die Donaustauffer kümmerten sich auch nicht darum, ihn wiederaufzurichten oder zu reparieren, denn wie die Dinge aussahen, hatte das keinen Sinn.

„Pfänden“, das heißt ein Pfand in die Hand zu bekommen, war damals das Mittel, um Beweismaterial zu erlangen, mit dem vor Gericht eine Behauptung un-

¹⁴ Albrecht V., Pfaltzgrav bey Reyn, Herzog in Oberrn vnd Niderrn Bayern, Baierische Landtsordnung 1553, 4. Buch, 22. Titul: *Wie die angebauten Velder sollen verfridet werden* (<https://www.bavarikon.de/object/bav:BSB-MDZ-00000BSB10141515?lang=de>, abgerufen am 8.2.2025).

¹⁵ https://de.wikisource.org/w/index.php?title=Ewiger_Landfrieden&oldid=3138029, abgerufen am 18.03.2024.

termauert werden konnte. Vor allem bei unrechtmäßigem Weiden wurde es angewandt, und zwar bis weit ins 19. Jahrhundert. In alten Gemeinderechnungen finden sich Spuren diebischen Hütens nicht nur von uns auf Donaustaufer Grund, sondern auch von Donaustauf auf Tegernheimer Weide¹⁶ oder von Barbing auf unserer Nachtweide drüben¹⁷. Das Pfänden war dabei für den Geschädigten immer wichtig für die Beweisführung.

Gemeinderechnung 1815: *Ausgab: ... bat Oberführer und Josef Amann wegen Hütens auf dem strittigen Gansgraben die Staufer gepfändet und das Pfand gleich zum Patrimonialgericht Schönberg getragen. 24 Kreuzer.*

Gemeinderechnung 1816: Blatt 11: *... ist dem Wirt in Tegernheim für das Füttern der gepfändeten Ochsen der Staufer bezahlt worden 27 Kreuzer.*

Zurück ins Jahr 1569. Den Donaustauern gelang es damals immer wieder, sich auf ihrem Inselteil zu verstecken oder sich anzuschleichen und ein oder bisweilen mehrere Stück des Tegernheimer Viehs, das sich auf ihrer Weide befand, wegzutreiben, das heißt an den Fluss zu führen und bis Stauf oder bis Staufer Gebiet schwimmen zu lassen. Aber sie riefen mit den Beweisen in der Hand nicht das Gericht an, sondern verließen sich ebenfalls auf das Faustrecht, indem sie den Tegernheimern für die Rückgabe der gepfändeten Tiere und mit der Drohung, andernfalls vor Gericht zu ziehen, immer eine erhebliche Summe abpressten. Die in ihrem Stolz verletzten, von der Drohung mit dem Gericht verunsicherten und des geforderten Geldes wegen erbosten Tegernheimer zahlten zähneknirschend, aber rächten sich und „holten das Geld zurück“, indem sie jetzt erst recht ihr Vieh auf Donaustaufer Grund weiden und dort Schaden anrichten ließen. Das Spiel schaukelte sich hoch, bis Tegernheim nicht mehr zahlen konnte oder wollte und vor Gericht zog¹⁸ und auf Herstellung des vorherigen Zustands klagte.

Haymeram Nothaft von Wernberg und zu Aholming wird im Schiedspruch als Vitztum zu Straubing¹⁹ bezeichnet. Vor ihm und anderen im Schiedspruch nicht namentlich bezeichneten fürstlichen Räten landet eines Tages der Streit. Haymeram von Nothaft beauftragt zunächst nur Christoph Nusser, Pfleger in Stadtamhof bei Regensburg, die Sache im Ortstermin zu begutachten und zu schlichten, und dann, weil Nussers Bemühung kein Ergebnis zeitigt, zusätzlich den Rentmeister Breu zu Pindenstein. Erst auf die Warnung hin, dass andernfalls

16 Ulrike GUTCH, Hirten, in: Tegernheimer Heimat- und Geschichtsblätter 16 (2018) S. 5–36, hier S. 32.

17 GUTCH, Hirten (wie Anm. 16) S. 31f.

18 Blatt 3 des Vertrags von 1569 im Original: *... dessen sich die Tegernheimer hoch beschwert mit fürwenn-dung ... lässt vermuten, dass die Tegernheimer die Klage erhoben.*

19 Vicedominus > Vitztum ist der Stellvertreter des bayerischen Herzogs Albrecht V.

die beiden Schlichter nach eigenem Gutdünken entscheiden würden, kann der Schiedspruch in einem zweiten Ortstermin vereinbart werden. Er berücksichtigt die Interessen beider Seiten, und der Unterlegene, hier Tegernheim, musste nicht mit totalem Gesichtsverlust die Walstatt verlassen. Ein solcher hätte bei den Verlierern nur ein Weiterschwelen des Grolls gegen die Gewinner bedeutet und die Saat für erneutes Aufflackern des Streits gebildet. Der Schiedspruch wurde von jeweils sechs namentlich genannten Vertretern beider Orte mit Handschlag bestätigt, wobei als ranghöchster Vertreter von Donaustauf der Bürgermeister Michael Karl anwesend war und von Tegernheim der Pfarrherr Hans Staindl.²⁰ Auf ihr Ersuchen hin bekamen die Parteien jeweils eine Abschrift ausgehändigt. Unsere überlebte den Dreißigjährigen Krieg nicht. Der Schiedspruch lautet im heutigen Deutsch so:

*Vertrag de Anno 1569, den 22. April
die Dorfgemeinden Tegernheim und Stauf betreffend*

Wir, Andreas Preu zu Pindenstein, Rentmeister²¹ zu Straubing, und Christoph Nusser, Pfleger in Stadtambhof bei Regensburg, beide fürstlich bayerische Räte, verkünden hiermit öffentlich, dass zwischen den Bürgern des Marktes Donaustauf einerseits und der Dorfgemeinde Tegernheim andererseits Streit und Uneinigkeit herrschte, wie hier beschrieben:

Sie haben beide zu eigen ein zusammenhängendes Grundstück. Schon ihre Ahnen haben lange Zeiten hindurch das Grundstück genutzt, um das Vieh darauf zu weiden, und jeder der beiden hat dabei immer nur die Seite benützt, die ihm gehört. Sie haben sich im jüngst vergangenen Jahr innerhalb eines Vertrags vom Freitag nach Oswaldi²² nachbarlich verglichen.

Im Vertrag geht es darum, dass im Jahre 1563 die Bürger von Stauf ihren Teil dieses Grundstücks, um es besser zu nutzen, in eine Heuwiese umgewandelt, es mit seinen Grenzen abgesteckt, Gräben herum geschaffen und Zäune errichtet haben.

20 Johannes Staindl war von 1549 bis 1585 Pfarrer in Tegernheim. Sein Grabstein in unserer Kirche zeigt ihn in Halbfigur mit Birett und Kelch (vgl. Tobias APPL – Stefan KÖNIG – Bernhard LÜBBERS, Johannes Staindl (1549–1585), in: Tobias APPL (Hg.): Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute, Tegernheim, 2001, S. 183f.

21 „Rentmeister ist ein Rechnungsbeamter, welchem die Einziehung und Berechnung regelmäßiger Einkünfte obliegt, Vorsteher einer Rentkammer“. Siehe GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 7) s.v. <rentmeister>.

22 Der Gedenktag des Hl. Oswald ist der 5. August. Der 5. August 1568 war ein Dienstag, der folgende Freitag, Datum des dem Schiedspruch vorausgehenden nachbarlichen Vergleichs zwischen Tegernheim und Donaustauf, war somit der 8. August 1568.

Das Grundstück ist jetzt zweimähdig²³, wird die Greinwiese genannt und dient der Donaustauer Heuernte. Die Tegernheimer benützen ihren Teil wie seit alten Zeiten zur Viehweide. Der Zaun des Donaustauer Teils geht zwar bis zur Donau hinunter, aber das Tegernheimer Vieh und vor allem die Rösser schwimmen in der Donau um den Zaun herum, bis sie zur Donaustauer Wiese kommen, und da weiden sie dann und richten Schaden an. Schaden entsteht auch, wenn das Vieh in den Tegernheimer Teil zurückkehrt. Die Tegernheimer Dienstleute, Rossbuben und dergleichen, haben Lücken in den Zaun gerissen und damit den Schaden vergrößert. Die Donaustauer wollten das nicht hinnehmen und haben deshalb die Tegernheimer oft gepfändet und von ihnen Schadensersatz erzwungen. Darüber beschwerten sich die Tegernheimer und brachten vor, dass sie unmöglich ihrem Vieh und vor allem den Rössern das Schwimmen in der Donau verwehren könnten, sie seien doch keine Diebe, die Stauer selbst wollten keinen Frieden haben und könnten das Gras der Greinwiese wie vor alter Zeit zum Weiden stehen lassen, sie seien schuldig, die Sache in den vorigen Stand zu setzen.

Die Parteien haben schriftlich Klage und Antwort vor die fürstliche Regierung, den hochgelehrten und ehrenwerten Haymeram Nothaft von Wernberg zu Aholming, Vizedom, und andere Rätthe zu Straubing gebracht. Ich, Christoph Nusser, wurde dann beauftragt, die beiden gütlich dem Augenschein nach zu vergleichen. Da das aber, trotz Bemühung, ohne Erfolg blieb und ich darüber berichtete, wurde uns beiden oben Genannten²⁴ bekanntgegeben und befohlen, nochmals einen Tag für einen Ortstermin anzusetzen, die Parteien anzuhören und gütlich zu vergleichen. Sollte keine Einigkeit erzielt werden können, wäre nach Billigkeit zu entscheiden.

Kraft dieses Auftrags und um ihn zu vollziehen, haben wir, Andreas Preu und Christoph Nusser,

nachdem das Streitobjekt in Augenschein genommen und die Argumente der beiden Parteien angehört worden waren, mit ihrer Zustimmung diesen Vergleich geschlossen:

Die Bürgerschaft von Donaustauf darf weiterhin die Greinwiese zur Heugewinnung nützen, darf ihre Grenzen abstecken, gegen die Tegernheimer Weide mit Zäunen, Schranken oder sonstiger Sicherung umgeben. Auch in Richtung der Donau und zu ihr hinunter darf das Grundstück abgesichert werden. Damit fürder der Streit zwischen den Parteien vermieden wird und der Zweifel beseitigt, ob der Zaunfrieden²⁵ gegen die Tegernheimer Weide auch gebührend eingehalten wird, sollen beide Parteien jetzt und in Zukunft dreimal im Jahr, an Georgi, an Pfingsten und an

23 Kann zwei Heuernten hervorbringen.

24 Die oben Genannten sind Andreas Preu zu Pindenberg, Rentmeister zu Straubing, und Christoph Nusser, Pfleger zu Hof bei Regensburg (Stadtamhof).

25 „Zaunfrieden“ bedeutet die Unverletzlichkeit der Zaungrenze.

Bartholomä, durch Abgeordnete den Zaunfrieden zusammen besichtigen. Im Falle, dass die Abgeordneten darüber streiten, ob der Zaun auch dicht und fest genug ist, sollen sie zwei Nachbarn, die mit der Sache nichts zu tun haben, bitten, den Streit nach ihrer Erkenntnis zu beenden. Und so soll das dann eingehalten werden. Sollte es aber geschehen, dass der hiermit genehmigte Zaun der Donaustauffer durch Tegernheimer Kühe oder Pferde auf irgendeine Weise überwunden oder durchbrochen werde, so dass sie auf die Donaustauffer Wiese gelangen, ohne dass die Tegernheimer etwas dafür können, dann sollen die Donaustauffer jedesmal dieses Vieh unverletzt und ungefährdet durch das Tor für die Heudurchfahrt heraustreiben. Sollten die Tegernheimer vor den Donaustauffern ihr auf der anderen Seite weidendes Vieh gewahren, so sind sie gehalten, ihr Vieh aus dem Heutor auf ihren Grund zurückzutreiben.

Wenn aber durch Mutwillen und Absicht der Tegernheimer den Donaustauffern Schaden zugefügt wird, weil sie den Zaun oder andere Einfriedung beschädigen oder das Vieh auf die andere Seite treiben oder schwimmen lassen, dann dürfen sie gepfändet werden und müssen das Gras sowie jeden sonstigen Schaden ersetzen und auch Pfandgeld²⁶ zahlen. Darüber hinaus erwartet sie die Strafe der Königlichen Hohen Obrigkeit Stauf.

Was das Pfandgeld betrifft, das die Stauffer bisher von den Tegernheimern erpresst haben, so soll es als Ausgleich gelten für die heutige und frühere Bewirtung von uns Abgeordneten. Aber das noch ausstehende und bisher nicht bezahlte Pfandgeld ist damit ebenfalls erledigt. Mit diesem Streit sind alle Kosten gegeneinander aufgehoben. Auch soll alles, was bisher zwischen den Parteien mit Worten und Werken unfreundlich und unnachbarlich gefehlt wurde, erledigt sein. Von jetzt an soll guter Wille und ein gutes nachbarliches Verhältnis zwischen beiden herrschen. Dies geloben Vertreter der Orte mündlich und mit Handschlag. Als diese wurden von der Bürgerschaft Stauf ausgewählt Herr Michael Karl, derzeitiger Bürgermeister, Georg Karl, Georg Wolf, Peter Attlinger, Stefan Käuffel und Andreas Lottner. Von der Dorfgemeinde Tegernheim Herr Hans Staindl, Pfarrer, Hans Mürghamer, Hans Amth, Erhardt Maier, Stephan Prasser und Georg Schwaiger.

Diesen Vergleich haben wir, die oben genannten Kommissare, jedem der Parteien auf ihr Bitten hin, in gleichlautender Urkunde mit unseren beiden eigenen Familienhängesiegeln (allerdings unschädlich für Uns und Unsere Erben) angefertigt und übergeben. Der Vertrag wurde geschlossen am Freitag nach Quasimodogeniti²⁷ im Jahr fünfzehnhundertneunundsechzig nach der Geburt unseres Herrn.

26 Geld, um das Pfand, in diesem Fall das gepfändete Rind oder Pferd, zurückzubekommen.

27 Quasimodogeniti ist in der katholischen Liturgie der Sonntag nach Ostern, auch „Weißer Sonntag“ genannt. Der Freitag darauf war im Jahre 1569, wo Ostern auf den 10. April fiel, der 22. April.

Anmerkungen

Bisher hieß es zur Frage, warum die Nachtweide bei Barbing lag, vor Zeiten sei sie herüber gewesen, aber der Fluss habe das Bett verlagert, so kam sie nach drüben. Der Schiedspruch beweist, dass so etwas tatsächlich vorkam, und berichtet uns, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein Wiesengebiet an der Donau zu einer Insel in der Donau wurde, weil der Fluss seinen Lauf änderte.

Zudem schließt dieser Vergleich, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, die Tatsache ein, dass schon unsere Altvorderen von fürchterlichen Wetterereignissen heimgesucht wurden. Nicht umsonst kennen wir die Epoche, um die es im Schiedspruch geht, als „kleine Eiszeit“. Eine Verlagerung des Bettes der Donau, wie sie in diesem Schiedspruch als Ursache für die Entstehung der Insel genannt wird, ereignet sich nicht als Ergebnis einer normalen Regenperiode oder der Schneeschmelze eines strengen Winters, sondern ist ein dramatisches Geschehen innerhalb eines lang anhaltenden peitschenden Orkans mit sintflutartigen Regengüssen. Ähnlich wie der Durchbruch der Naab in die Donau bei Mariaort im Jahre 1403 durch eine gewaltige Sturmflut verursacht worden sein soll. Aber das Anliegen des Schiedspruchs ist nicht die Vergangenheit, hier die Entstehung der Insel, die nur mit einem halben Satz abgetan wird, sondern die Gegenwart und die Frage, wie der Streit zwischen den beiden Orten geschlichtet werden kann, damit sie in Frieden den ihnen jeweils zustehenden Nutzen von der Insel genießen können.

Um die Weiderechte an einer Allmende, die zunächst an der Donau, dann als Insel in der Donau und, nachdem der drübere Donauarm zu einem dünnen Rinnsal verkümmert war, schließlich jenseits der Donau lag, gab es zu allen Zeiten Streit zwischen den anliegenden Orten. Solange sie herüber lag, waberte *lang anhaltend* die Unstimmigkeit wegen ihr zwischen uns und Donaustauf, bis im Jahre 1405 ein hoheitlicher Schiedspruch, *geschlossen am dritten Tag nach dem Fest Peter und Paul*, – da Peter und Paul am 29. Juni gefeiert wird, datiert er vom 2. Juli 1405, – Frieden in dieser Sache herstellte (siehe oben, Fußnote 8). Nachdem die Weide 150 Jahre später zu einer Insel im Fluss geworden war, musste sich 1569 wieder die Obrigkeit abmühen, den Hader und die gegenseitigen Übergriffe zwischen uns und Donaustauf wegen der Weide, inzwischen bezeichnenderweise *Greinwiese* genannt, zu schlichten, wie uns der hier angeführte Schiedspruch überliefert. Als die Allmende dann jenseits der Donau lag, trat Barbing in die Arena als Interessent an dem Grundstück und seinem Ertrag, und wir und jenes Dorf befanden uns fast im Dauerstreit wegen der Rechte an ihm, wie Archivalien überliefern. Da gibt es etwa ein 180seitiges Konvolut von Amtsbüchern und Akten der Herrschaft Schönberg aus den Jahren 1756 bis 1808, betitelt, „Gemeinde Tegernheim gegen Barbing wegen Nachtweide – und Grenzbestimmung wegen

des Barbinger Donauarms²⁸. Oder ein Archivale im Staatsarchiv Landshut von 1769, das eine Klageerhebung der Gemeinde Barbing gegen Tegernheim ist, wegen Weiderechts auf der Nachtweide²⁹.

28 Staatsarchiv Amberg, Herrschaft Schönberg 69, Gemeinde Tegernheim gegen Barbing wegen Nachtweide. Grenzbestimmung wegen des Barbinger Donauarms.

29 Staatsarchiv Landshut, Schlossarchiv Tattenbach 805, 1769, Gemeinde Barbing gegen Gemeinde Tegernheim wegen Weiderechts.

